



Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 3 vom 9. April 2025 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 bis 2026

P251173

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschlussentwurf betreffend Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen des Nachtrags 3 vom 9. April 2025 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe 2023 bis 2026.
2. Der Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch das entsprechende Departement des Bundes und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt in Kraft¹ und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Begründung

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung der im Nachtrag 3 enthaltenen Bestimmungen zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe wird verhindert, dass nichtbeteiligte Arbeitgeber sowie Dienstleistungserbringer aus dem EU-Raum der gleichen Branche hiesige Betriebe unlauter konkurrenzieren oder sogar verdrängen. Aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung sind ausländische Unternehmen verpflichtet, diese Bestimmungen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt einzuhalten. Der Gesamtarbeitsvertrag ist auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt. Daher ist der Regierungsrat für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Sie erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.



¹ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.